



Stadtplanungsamt

06.08.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Fiegen /
Herr Husmann

Telefon: 492-6121 /
492-6194

Fiegen@stadt-muenster.de /
Husmann@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Bebauungsplan Nr. 541, Teilbereich A: Stadthafen I / Am Mittelhafen
[Kaiflächen südlich Stadthafen I]
Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

18.08.2020	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
25.08.2020	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
26.08.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
26.08.2020	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 541 Teilbereich A: Stadthafen I / Am Mittelhafen wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 541 Teilbereich A wird ebenfalls beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Bauleitplanung entstehen keine direkten Kosten. Der Satzungsbeschluss dient dem Umbau der Uferpromenadenflächen, zu dieser Maßnahme erfolgen Kostenaussagen im Rahmen separater Vorlagen.

Begründung:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 541 wurde vom Rat der Stadt Münster am 27.06.2012 gefasst. Ziel und Notwendigkeit des Aufstellungsbeschlusses war es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der im Masterplan Stadthäfen benannten Ziele zu gewährleisten. Übergeordnete Zielsetzung des am 14.12.2011 im Hauptausschuss beschlossenen Masterplans Stadthäfen war es, die Erneuerung des Bereiches der Stadthäfen Münster durch neu anzusie-

delnde Nutzungen und standortgerechtes Gewerbe fortzuführen. Der noch rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 401 sicherte hingegen industrielle und gewerbliche Nutzungen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 541 fand im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 05.07.2012 in der Mehrzweckhalle der Stadtwerke statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 26.02.2015 bis einschließlich 26.03.2015 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes sowie der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 19.03.2018 bis 04.05.2018 statt. Parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Im Masterplan Stadthäfen 2011 ist die Fläche entlang der Südseite des Stadthafens I zwischen der ersten Baureihe und dem Hafenbecken als Fläche mit dem Ziel einer gestalteten öffentlichen Wegeverbindung versehen. Der Masterplan stellt somit das Bestreben dar, diese Fläche für die Öffentlichkeit nutz- und erlebbar zu gestalten und für die angrenzenden baulichen Entwicklungen ein aufgewertetes Umfeld herzustellen. Im Jahre 2017 wurde durch die Stadt Münster zusammen mit der Stadtwerke Münster GmbH eine Mehrfachbeauftragung für die Freiflächengestaltung der Kaiflächen auf der Südseite des Stadthafens I durchgeführt, verbunden mit dem Ziel diesen Flächen eine repräsentative und hochwertige Gestaltung zuzuführen. Zielsetzung der Gestaltung ist es, eine öffentlich zugängliche Wegefläche zu erschaffen, welche gleichzeitig als Aufenthaltsbereich und Naherholungsraum für die Öffentlichkeit dienen soll.

Für die Umsetzung des Freiflächenentwurfes und den Ausbau der Kaiflächen ist ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit der Festsetzung von öffentlicher Verkehrsfläche von Nöten. Zur Schaffung dieser planungsrechtlichen Grundlage soll nun zeitnah nur der Teilbereich A des Bebauungsplans Nr. 541 einen Satzungsbeschluss erhalten. Zu diesem Teilbereich waren im Rahmen der Beteiligungsschritte keine Anregungen oder Stellungnahmen eingegangen, die einer Abwägung bedürften. Gegenüber der offengelegten Entwurfsfassung sieht die aktuelle Ausbauplanung nun einen erweiterten Ausbaubereich rund um den Wärmespeicher vor, hier wurde die geplante Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung entsprechend ausgeweitet. Diese geänderte Entwurfsfassung ist mit den Stadtwerken Münster als einzig direkt betroffener Grundstückseigentümerin abgestimmt.

Der verbleibende Kernbereich des Bebauungsplans wird derzeit in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Überarbeitung des Masterplans Stadthäfen und den Planungszielen für die umgebenden Flächen überarbeitet und in einem separaten Verfahren weiter vorangetrieben. Hierzu wird dann ein separater Satzungsbeschluss gefasst werden.

I. V.

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1 – Plan-Verkleinerung
Anlage 2 – Begründung